
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 20. März 2019 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 8. Mai 2019 vom Senat und am 13. Mai 2019 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 8. April 2019 gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung zur Kenntnis genommen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Juni 2019.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren	2
§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	3
§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester	4
§ 7 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 2,
 - d) ggf. Nachweise zur Feststellung der besonderen Eignung nach § 4 Absatz 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 4 HVVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 - 1) zu 10 Prozent nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - 2) zu 80 Prozent nach der Durchschnittsnote in Kombination mit der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang,
 - 3) zu 10 Prozent nach Wartezeit.

- (2) Die besondere Eignung für den Studiengang kann durch abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten nachgewiesen werden.
- a) Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit Bezug zum Gesundheitswesen wird die Durchschnittsnote einmalig um 0,3 verbessert. Dabei wird nur eine solche Berufsausbildung berücksichtigt, durch die die Hochschulzugangsberechtigung nicht erst erworben wurde. Als Berufsausbildung mit Bezug zum Gesundheitswesen gelten insbesondere
 - aa) medizinische Hilfsberufe,
 - ab) Verwaltungsberufe im Gesundheitswesen,
 - ac) Ausbildungen des Sozial- und Gesundheitswesens,
 - ad) Notfallsanitäter und
 - ae) Rettungsassistent.
 Außerdem wird die Qualifikation zum Rettungsanitäter mit zusätzlich mindestens 1.200 Stunden nachgewiesenem Einsatzdienst anerkannt.
 - b) Als praktische Tätigkeiten gelten folgende Beschäftigungen und Praktika mit einer Mindestdauer von 800 Stunden:
 - ba) Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) im Sozial- und Gesundheitswesen,
 - bb) ehrenamtliches oder freiwilliges Engagement in Organisationen des Gesundheitswesens, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes inklusive der Qualifikationszeiten,
 - bc) ehrenamtliches oder freiwilliges Engagement in Diensten für Menschen mit Behinderungen,
 - bd) eingetragene Übernahme von Pflegeverantwortung in mindestens Pflegegrad 2,
 - be) Praktika in Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Gesundheitswesen,
 - bf) Praktika im Rahmen der Fachhochschulen für Gesundheit/Soziales in einem Arbeitsumfeld des Gesundheitswesens.
 In diesem Fall wird die Durchschnittsnote einmalig um 0,2 verbessert.
 - c) Treffen die Kriterien a) und b) zu, werden die Boni addiert.
 - d) Über die Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen bzw. Praktika entscheidet in Zweifelsfällen die/der Studiendekan/in.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.

- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.